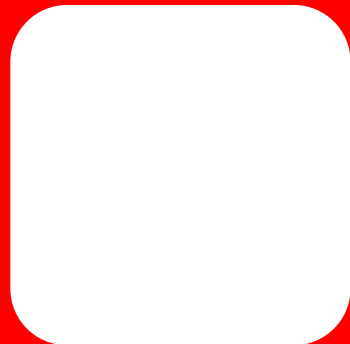
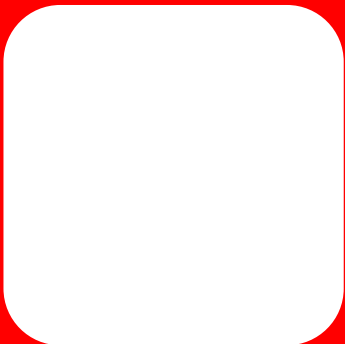
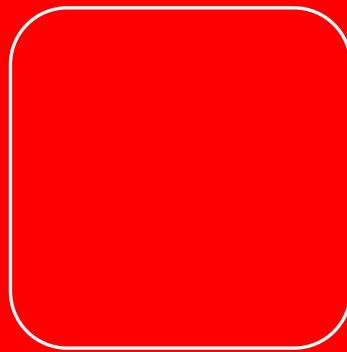
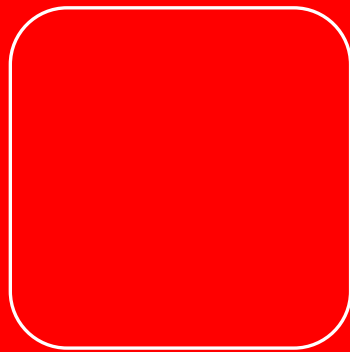


Merkblatt

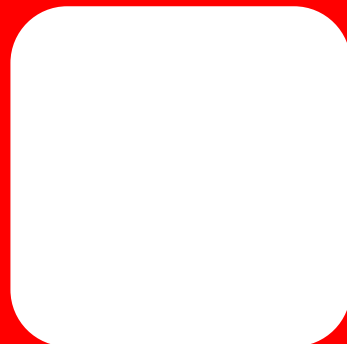
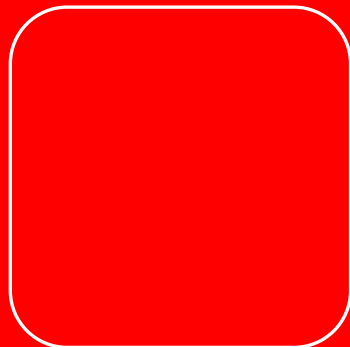
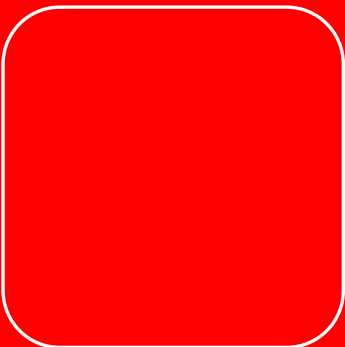
Brand- und Katastrophenschutz



**Gefahrenabwehrplan
Tierseuchenbekämpfung**

Nr. 60/2016

Amt für Brand- und
Katastrophenschutz
Veterinäramt



GEFAHRENABWEHRPLAN TIERSEUCHENBEKÄMPFUNG IM LANDKREIS SAALFELD-RUDOLSTADT

0. Inhaltsverzeichnis

- 0. Inhaltsverzeichnis
- 1. Einleitung
- 2. Integration und Konformität
- 3. Grundsatz
- 4. Allgemeines
 - 4.1. Definitionen
 - 4.2 . Merkblätter
 - 4.3 . Verfügungen
 - 4.4 . Zuhilfenahme Dritter
 - 4.5 . Technische Unterstützung
 - 4.6 . Gefahr größeren Umfangs
 - 4.7 . Logistikzentrum für die Tierseuchenbekämpfung
 - 4.8 . Tierseuchenhandbuch
- 5. Die Tierseuche als „Gefahr größeren Umfangs“
- 6. Der Tierseuchenkrisenstab (Katastrophenschutzstab) und die örtliche Einsatzleitung/en (öEL)
 - 6.1. Der Tierseuchenkrisenstab (Katastrophenschutzstab)
 - 6.2. Die örtliche Einsatzleitung/en (öEL)
 - 6.3. Die Führungsunterstützung der örtlichen Einsatzleitung und des Stabes durch Fachberater Veterinärwesen
 - 6.4. Die Stabsfunktionen
 - 6.4.1 Besondere Aufgaben in den Sachgebieten bei Tierseuchen
 - 6.5 Einsatzorganisation
 - 6.5.1 Einsatzabschnitte (EA)
 - 6.5.2. Untereinsatzabschnitte (UEA)
 - 6.5.3 Organisationsbeispiel
- 7. Lese- und anwendungshinweise
- 8. Inkrafttreten

Gefahrenabwehrplan Tierseuchenbekämpfung

1. EINLEITUNG

Der nachfolgende Gefahrenabwehrplan für die Tierseuchenbekämpfung im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt dient als Orientierungshilfe für Tierärzte und für alle an der Gefahrenabwehr/ Schadenabwehr beteiligten bzw. mitwirkenden Behörden, Organisationen und Einrichtungen im Rahmen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.

Die nachfolgenden Informationen und Festlegungen dienen der Darstellung von grundsätzlichen Regelungen für die Tierseuchenbekämpfung im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

Bei Auftreten einer hochkontagiösen und wirtschaftlich bedeutsamen Tierseuche im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt oder einem Nachbarlandkreis tritt der Tierseuchenkrisenstab zusammen, um entsprechend den geänderten Bedingungen eine expandierende Tierseuche schnell und erfolgreich bekämpfen zu können.

Die Bewältigung eines krisenhaften Seuchengeschehens, bedarf einer straffen, stabsmäßigen Leitungs- und Führungsstruktur.

Die Annahme, nämlich dass sich das Großschadensereignis "Tierseuche" wesentlich von anderen Großschadensereignissen unterscheidet, hat sich in den realen Fällen deutlich bestätigt. In dem wochenlangen Verlauf sind z.B. die Aufgaben von Einsatzleitung und Veterinäramt kaum zu trennen.

Fazit für die Organisation: Unterschiedlichen Großschadensereignissen sollte man durch unterschiedliche Organisationsformen Rechnung tragen.

In diesem Gefahrenabwehrplan werden daher einheitliche und allgemein gültige Festlegungen für die Tierseuchenbekämpfung im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt beschrieben. Hierdurch soll ein der Schadenlage bzw. Gefahrenlage „Tierseuche“ angepasster Aufbau der Leitungs- und Führungsorganisation geregelt und gesichert werden.

2. INTEGRATION UND KONFORMITÄT

Nach den §§ 6 (1) Nr. 3 und 31 (1) Nr. 4 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) hat der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt Vorkehrungen für Gefahren größeren Umfangs und Katastrophen zu treffen.

„Eine Gefahr größeren Umfangs liegt insbesondere dann vor, wenn zur wirksamen Bekämpfung der Brand- und anderen Gefahren eine größere Anzahl von Einheiten einschließlich des Hilfspotenzials Dritter eingesetzt und ggf. eine komplexe Abwehrstrategie zu Grunde gelegt werden müssen, die u.a. die Einsatzleitung der Gemeinde sowohl führungsmäßig als auch von den Ressourcen her überfordern würden, und zwar unabhängig von der räumlichen Ausdehnung einer Gefahrenlage.“ Quelle: Richtlinie über die Einsatzorganisation der Führungsstrukturen und die Feststellung des Katastrophenfalles im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Der vorliegende Gefahrenabwehrplan für die Tierseuchenbekämpfung im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt beschäftigt sich mit einer speziellen und außergewöhnlichen Seuchenlage, die ten-

denziell und sehr schnell die Dimension einer Gefahr größeren Umfangs erreichen kann und/oder wird. Die festgelegten Strukturen, Vorbereitungen und Festlegungen für Gefahren größeren Umfangs im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sind daher in diesen Plan integriert worden, um ein nahtloses Ineinandergreifen insbesondere der Führungselemente zu garantieren.

3. GRUNDSATZ

„Tierseuchen sind eine Gefahr im Sinne des Gefahrenabwehrrechts. Sie bedrohen Leben und Gesundheit von Tieren, führen aber auch zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden in Nutztierbeständen. Ein besonderes Gefährdungspotential kann durch Erreger, die sowohl beim Menschen als auch beim Tier Infektionen verursachen (sog. Zoonose- Erreger), bestehen. Die Veterinärbehörden können weitreichende Gefahrenabwehrmaßnahmen treffen, um die Ausbreitung von Tierseuchen zu verhindern.

Hierzu zählen insbesondere die sog. Biosicherheitsmaßnahmen, wie das Anlegen von Schutzkleidung, die Reinigung, die Desinfektion resp. Dekontamination und die Schädlingsbekämpfung.“ Quelle: Merkblatt - Empfehlung für den Feuerwehreinsatz bei Tierseuchen des vfdB

4. ALLGEMEINES

Grundlage ist das Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 2013, welches die staatliche Bekämpfung von Tierseuchen bei allen Haustieren einschließlich der Bienen und bei Süßwasserfischen regelt. Die Maßnahmen dienen sowohl der Vorbeuge gegen eine Tierseucheneinschleppung als auch der Tilgung entstandener Tierseuchenherde. Hierbei wird ausdrücklich die Pflicht des Tierbesitzers angeführt, Krankheitserscheinungen, die den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen, unverzüglich beim zuständigen Amtstierarzt anzuzeigen. Für einige Erkrankungen existieren Behandlungs- und Impfverbote, um deren unbemerkte Ausbreitung zu verhindern.

Die in diesem Gefahrenabwehrplan getroffenen Regelungen sollen vor allem bei:

- der Maul- und Klauenseuche (MKSD),
- der klassischen Schweinepest (KSP),
- der afrikanischen Schweinepest (ASP),
- der Geflügelpest (AI),

den Einsatz und die Maßnahmen ordnen.

Darüber hinaus ist der Einsatz des Tierseuchenkrisenstabes auf Anforderung des Amtstierarztes möglich. Dies trifft insbesondere zu, wenn die Tierseuchen nach "Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juni 2013 (BGBl. I S. 1576) vorliegen oder vorliegen können.

4.1 DEFINITIONEN

(Die folgenden Definitionen werden entweder in diesem Merkblatt und/oder in den einschlägigen Vorschriften aus dem Veterinärbereich regelmäßig verwendet.)

VERDACHTSFALL/ -BETRIEB:

Vermuteter, aber noch nicht gesicherter Ausbruch einer Tierseuche in einem Betrieb. Klinische Erscheinungen, pathologisch-anatomische Hinweise oder labordiagnostische Ergebnisse lassen den Ausbruch der Tierseuche befürchten. Gefahrenbereich im Sinne eines ABC-Einsatzes gem. FwDV 500, vgl. auch vfdB-RL 10/04.

Gefahrenabwehrplan Tierseuchenbekämpfung

SEUCHENBETRIEB:

Ausbruchbetrieb der Tierseuche. Gefahrenbereich im Sinne eines ABC-Einsatzes gem. FwDV 500, vgl. auch vfdb-RL 10/04.

RESTRIKTIONSGBIET/E:

Gebiete, in denen Maßnahmen um den Verdachts- oder Seuchenbetrieb durch die zuständige Veterinärbehörde festlegt (Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet und Sperrgebiet sowie ggf. Kontrollzone) werden.

SPERRBEZIRK:

Von der Veterinärbehörde definierter Radius (mind. 3 Kilometer) um den Seuchenbetrieb. Der Sperrbezirk muss als wirkungsvolle erste Barriere um einen Seuchenbetrieb verstanden und organisiert werden. Dazu dienen dort z. B. folgende Maßnahmen:

- Stand Still (Verbringungsverbot für Tiere)
- Bio-Sicherheitsmaßnahmen gegen eine Verbreitung des Erregers
- Festlegung von Desinfektionspunkten für landwirtschaftliche Fahrzeuge
- tierärztliche Vertretungsregelungen
- ggf. Desinfektionsmatten an exponierten Stellen des Fahrzeug- und Personenverkehrs
- ggf. Einschränkungen für Versammlungen/Veranstaltungen
- Beschränkung des Durchgangsverkehr auf das Notwendigste
- Einschränkung/Kontrolle/Verbot von Fahrten zu landwirtschaftlichen Betrieben
- Nutzungsvorschriften für Tiertransport und –haltung

BEOBACHTUNGSGBIET:

Von der Veterinärbehörde definierter (mind. 10 Kilometer), äußerer Radius um einen Tierseuchenbetrieb. Im Beobachtungsgebiet werden bestimmte Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung angeordnet, z. B.:

- Verbringungsverbote für Tiere
- Nutzungsvorschriften für Tiertransport und -haltung.
- Einschränkung/Kontrolle/Verbot von Fahrten zu landwirtschaftlichen Betrieben
- Beschränkung des Durchgangsverkehr auf das Notwendigste

KONTROLLZONE (IM MKS-VERDACHTSFALL) ÜBERWACHUNGSZONE (IM GEFLÜGELPEST-VERDACHTSFALL):

Von der Veterinärbehörde definierter Radius um einen Verdachtsbetrieb, in dem zeitlich begrenzte Maßnahmen (für 72 h) gelten.

KONTROLLZONE (GEFLÜGELPEST)

Kann zusätzlich zu Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet errichtet werden.

SPERRGEBIET(IM FALL DES AUSBRUCHS DER MKS):

Von der obersten Veterinärbehörde des Landes definiertes Gebiet, welches den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet umschließt und in welchem bestimmte Sperrmaßnahmen angeordnet werden können.

KONTAKTBETRIEB:

Tierhaltung, die in einem epidemiologischem Zusammenhang zu einem Tierseuchen- bzw. Verdachtsbestand steht (z. B. über Tier-, Personen- oder Fahrzeugverkehr).

4.2 MERKBLÄTTER

Sowohl zu den einzelnen Tierseuchen als auch zu Verhaltensmaßnahmen für die an der Bekämpfung beteiligter Personen sind im Tierseuchennachrichtensystem (TSN) und im Veterinärinformationssystem Thüringen (VISTH), Merkblätter und Checklisten in einem alphabetisch sortierten Register hinterlegt.

4.3 VERFÜGUNGEN

Zu den einzelnen Tierseuchen sind im TSN und VISTH Vordrucke für Verfügungen in einem alphabetisch sortierten Register hinterlegt.

4.4 ZUHILFENAHME DRITTER

In den Akten des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes sind Rahmenverträge und Vereinbarungen, z.B. mit der Tierärztekammer oder Entsorgungsunternehmen, hinterlegt.

4.5 TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG

Es ist zu gewährleisten, dass für die Fachberater und Mitarbeiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Rechen- und Technik zur Verfügung steht, der über die aktuellen TSN- Version und den neuesten Stand der im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gepflegten Daten sowie Internetzugang verfügt. Es wird im Einzelnen benötigt:

- 1 Arbeitsplatz im Stab mit Anschluss an den Beamer
- 1 Arbeitsplatz im Stab für den Fachberater
- 3 Arbeitsplätze im Zimmer 6 mit Internetanschluss

Die Installation der browserbasierten Anwendungssoftware obliegt dem Fachbereich EDV nach Unterrichtung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt im Rahmen des eigenen Ermessens.

4.6 GEFAHREN GRÖßEREN UMFANGS

Wird der Tierseuchenkrisenstab des Landkreis Saalfeld-Rudolstadt für den Tierseuchenfall eingerichtet, so muss das TSN hinterlegte Tierseuchenhandbuch im Krisenstab vorliegen. Dies wird durch den/die Fachberater Veterinärwesen im Führungsstab als auch durch die Funktionsbesetzung des zeitweiligen Mitgliedes (Amtsleiter Veterinäramt) sichergestellt.

4.7 LOGISTIKZENTRUM FÜR DIE TIERSEUCHENBEKÄMPFUNG

Für Gefahren größeren Umfangs sind Räumlichkeiten vorzuhalten, die der ständigen Vorratshaltung, der Verwaltung der für die Tierseuchenbekämpfung erforderlichen Sachausstattung sowie der Probenlogistik dienen. Das Sortiment der erforderlichen Sachausstattung plant das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in eigener Zuständigkeit. Die Lagerhaltung erfolgt im Amt für Brand- und Katastrophenschutz.

Unter Einhaltung einer strikten Trennung von reiner und unreiner Seite, die auch eine Dekontamination von Einsatzpersonal, -fahrzeugen und sonstigen Ausstattungsgegenständen umfasst, gehören hierzu sanitäre Anlagen (z.B. insbesondere ausreichend Dusch- und Umkleidemöglichkeiten).

Für größere Gefahrenlagen erfolgen Zentrale Vorhaltungen seitens des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz Bad Langensalza.

4.8 TIERSEUCHENKRISENPLAN

Im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt wird für den Tierseuchenfall ein Krisenplan zur Bekämpfung von Tierseuchen vorgehalten, welcher alle wichtigen Informationen und Adressen enthält, die im Tierseuchenfall benötigt werden. Es wird von den Mitarbeitern des Amtes ständig auf dem aktuellsten Stand gehalten bzw. ergänzt.

Alle Dokumente des Tierseuchenkrisenplanes liegen auch in elektronischer Form im verwaltungsinternen Netzwerk des Landkreis Saalfeld-Rudolstadt vor.

5.0 DIE TIERSEUCHE ALS „GEFAHR GRÖßEREN UMFANGS“

Nach den Regelungen der Dienstanweisung „Richtlinie über die Einsatzorganisation der Führungsstrukturen und die Feststellung des Katastrophenfalles im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“ gelten folgende Kriterien für die Einstufung eines Schadensereignisses als „Gefahr größeren Umfangs“, wenn zur wirksamen Bekämpfung der Brand- und anderen Gefahren:

- *Eine größere Anzahl von Einheiten einschließlich des Hilfspotenzials Dritter eingesetzt werden muss,*
- *eine komplexe Abwehrstrategie zu Grunde gelegt werden muss,*
- *die Einsatzleitung der Gemeinde sowohl führungsmäßig als auch von den Ressourcen her überfordert ist,*
- *und das unabhängig von der räumlichen Ausdehnung einer Gefahrenlage.*

Sie kann also auf eine Gemeinde beschränkt sein oder mehrere Gebietskörperschaften umfassen.

Es muss sich dabei nicht immer um eine Gefahr gleicher Art handeln, sondern es können auch mehrere Gefahrenlagen gleichzeitig auftreten, die in ihrer Summe die genannten Abwehrmaßnahmen erfordern.

Diese Voraussetzungen können bei einer Tierseuche zweifellos (ad hoc und mit schneller

Gefahrenabwehrplan Tierseuchenbekämpfung

Ausbreitungstendenz) vorliegen.

Basierend auf die Erfahrungen und Erkenntnisse aus zurückliegenden realen Tierseuchen und der Tierseuchenbekämpfung in der Deutschland muss also davon ausgegangen werden, dass eine Tierseuche im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt eine Gefahr größeren Umfangs darstellt und die Schadenbekämpfung /-abwehr ein personeller, materieller, logistischer und schließlich auch finanzieller Kraftakt sein wird.

6.0 DER TIERSEUCHENKRISENSTAB (KATASTROPHENSCHUTZSTAB) UND DIE ÖRTLICHE EINSATZLEITUNG/EN (ÖEL)

6.1. DER TIERSEUCHENKRISENSTAB (KATASTROPHENSCHUTZSTAB)

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt verfügt zur Bewältigung von Gefahren größeren Umfangs oder Katastrophen verschiedene Führungsinstrumente.

Diese werden aus dem Bestand der Mitglieder der Führungsgruppe, der Verwaltung des Landratsamtes sowie weiterer Fachberater und Einheiten des Katastrophenschutzstabes des Landkreises gebildet.

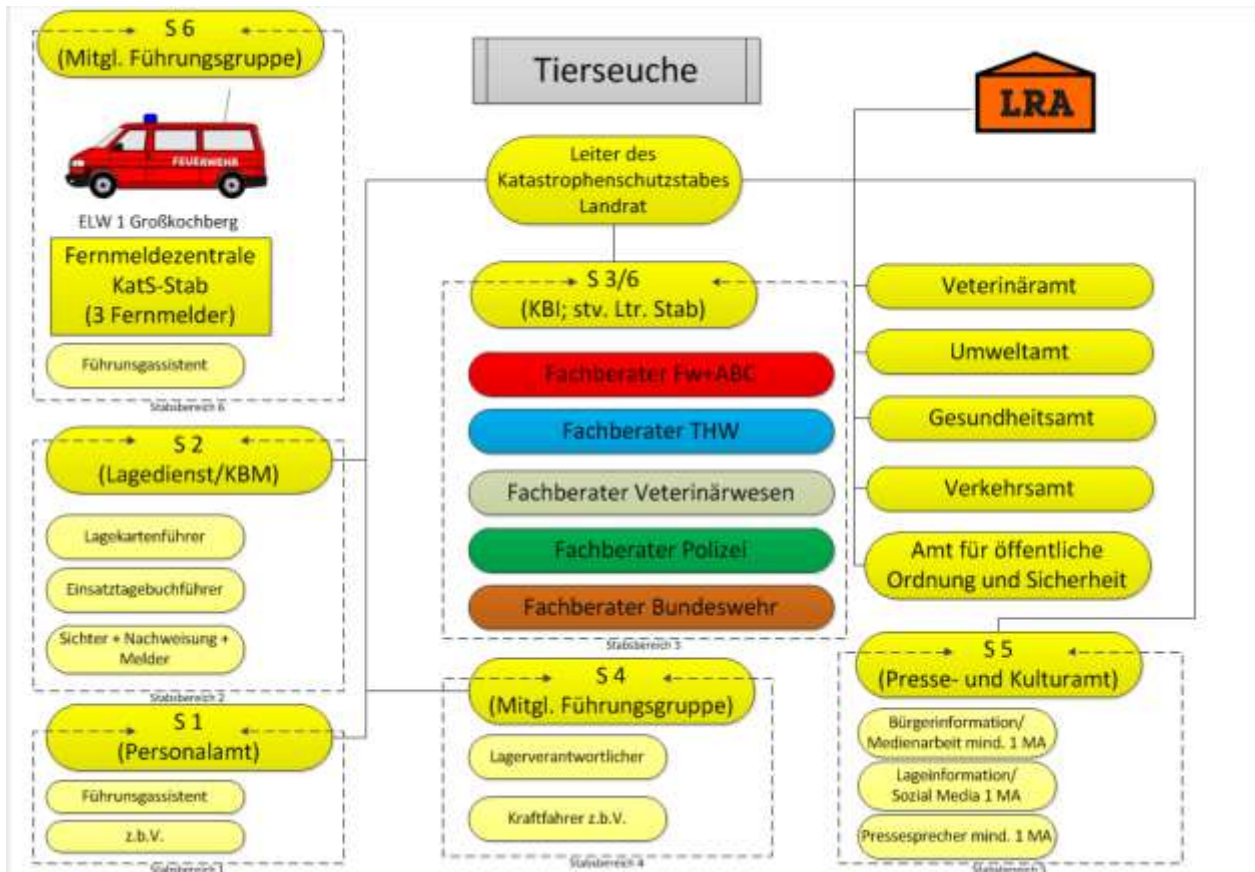
Der Katastrophenschutzstab als Tierseuchenkrisenstab koordiniert alle mit dem Ereignis in Zusammenhang stehenden Maßnahmen und unterstützt die Einsatzleitung/en rückwärtig durch die Übernahme von erforderlichen Koordinierungsaufgaben.

Der Tierseuchenkrisenstab steht unter der politischen Gesamtverantwortung des Landrates, hat z.B. ständige Mitglieder sowie ereignisspezifische Mitglieder.

Im Falle einer Tierseuche im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gehört das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mit dem Fachberater Veterinärwesen als sog. ständiges Mitglied und dem Amtsleiter des Veterinär- und Lebensmittelamtes als zeitweiliges Mitglied dem Krisenstab an.

Weitere Details hierzu sind in der nachfolgenden Übersichtsplanung enthalten:

Gefahrenabwehrplan Tierseuchenbekämpfung



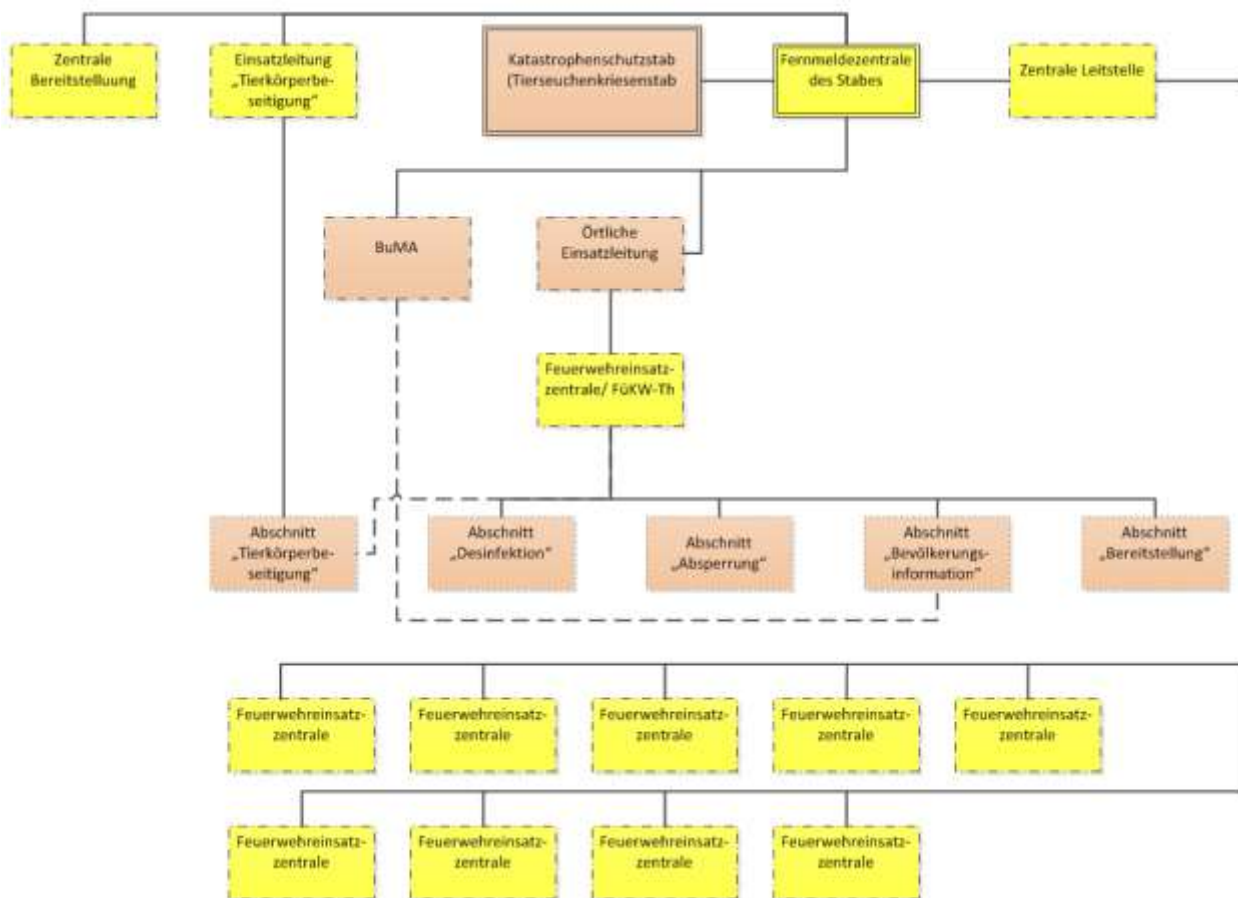
Im Fall einer Tierseuche im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Mitglied der Einsatzleitung und verantwortlich für die tierseuchenrechtliche und fachliche Bewertung der Lage sowie für die Beratung des Tierseuchenkrisenstabes.

6.2. DIE ÖRTLICHE EINSATZLEITUNG/EN (ÖEL)

Die Bewältigung der Lagesituation vor Ort wird durch die örtliche Einsatzleitung der Gemeinde, welche durch zugeordnetes Führungspersonal ergänzt werden kann, vorgenommen. Sie ist dem Tierseuchenkrisenstab unterstellt und arbeitet eng mit diesem und den anderen für die Bewältigung des Ereignisses erforderlichen Behörden zusammen.

Eine wahrscheinliche Variante der Führungsorganisation ist in der Folge dargestellt.

Gefahrenabwehrplan Tierseuchenbekämpfung



BUMA – steht für Bürgerinformation und Medienarbeit

Die örtliche Einsatzleitung sollte im Falle einer Tierseuche aus nachfolgenden Funktionen bestehen:

- dem örtlichen Einsatzleiter ;
- Führungsassistenten (S1 – S4, ggf. auch in Mehrfachfunktionen S1/4 und S 2/3);
- Führungshilfspersonal (Lagekartenführer, Sprechfunker, Sichter, Melder, ...).

Je nach Lage und Situativer Erfordernis:

- Fachberater /-n;
- Verbindungsbeamten.

Kommt es in Folge der Ausbreitung des Erregers zu einem großflächigen Lagebild, so werden weitere örtliche Einsatzleitungen gebildet, welche ebenfalls dem Tierseuchenkrisenstab unterstellt werden.

6.3. DIE FÜHRUNGSUNTERSTÜTZUNG DER ÖRTLICHEN EINSATZLEITUNG UND DES STABES DURCH FACHBERATER VETERINÄRWESEN

Für die Führungsunterstützung der Einsatzleitung und des Stabes stellt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (ggf. externe) Fachberater Veterinärwesen.

Gefahrenabwehrplan Tierseuchenbekämpfung

Aufgabe dieser Fachberater ist die

- allgemeine fachliche Beratung und Unterstützung der Stabsfunktionen S1 bis S6 und insbesondere
- die nach den taktischen Erfordernissen erforderliche „gezielte/vorrangige“ aktive Unterstützung der Stabsfunktionen S2 und S3.

ALARMIERUNG

Nach fachlicher Prüfung durch den Amtstierarzt, Abstimmung mit dem Landrat und dem KBI erfolgt auf Weisung des KBI die Alarmierung des Tierseuchenkrisenstabes.

6.4. DIE STABSFUNKTIONEN

Bei Tierseuchenereignissen werden die Sachgebiete/Stabsfunktionen durch das Einsatzpersonal der Führungsgruppe (FüG) und der Verwaltung des Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (Stab) und der Gemeinde (örtliche Einsatzleitung) besetzt. Diese wird hierfür entsprechend Alarmstufe 3 durch die zugeordneten Führungsmittel gemäß AAO unterstützt.

6.4.1 BESONDERE AUFGABEN IN DEN SACHGEBIETEN BEI TIERSEUCHEN

Nachfolgend werden die besonderen Aufgaben in den Sachgebieten der Einsatzleitung bei Tierseuchen aufgeführt. Die allgemeinen/grundsätzlichen Aufgaben in den Sachgebieten S1 bis S6 bleiben hiervon unberührt.

S1 PERSONAL/INNERER DIENST

- Bereitstellung von Tierärzten
- Bereitstellung von Schätzern
- Anforderung von Töteteams beim TLV
- Organisation, Abholung, Unterbringung usw. des v.g. externen Personals

HINWEIS:

Adressenlisten (z. Zt. in Papierform; werden noch elektronisch bereitgestellt) und Abkommen mit praktizierenden Tierärzten werden im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vorgehalten.

S2 LAGE

- medizinische/hygienische Bewertung der Lage
- Auswertung, Bewertung und Integration von entsprechenden Erlassen, Verfügungen, Anzeigen, sonstigen Informationen
- Erstellen der Zeitschiene, Melde- und Berichtswesen (wird vom TLV vorgegeben)
- Ermitteln der Tierbestände und Tierzahlen in gemäßregelten Gebieten (TSN)
- Fertigen der Tierseuchenverfügungen

Gefahrenabwehrplan Tierseuchenbekämpfung

- Auswertung der epidemiologischen Ermittlungen und Weitergabe der Ergebnisse an interne und externe Stellen (TSN)
- Bedarfsermittlung von Material und Personal zur Tierseuchenbekämpfung
- Ermitteln des zusätzlichen Bedarfs an Fachpersonal
- Einsatzplan „Impfung“, Zuweisen von Impfbereichen (TSN)
- Ermitteln des Sachbedarfs Impfungen

HINWEIS:

Der hier eingesetzte Fachberater muss fundierte Kenntnisse in der Bedienung des „TierSeuchenNachrichten- Programms (TSN) haben.

S3 EINSATZ

- Festlegen von Einsatzprioritäten im Sinne der Tierseuchenbekämpfung
- Festlegen von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen (TSN)
 - „Stand Still“ (= der Tierverkehr wird für bestimmte Zeiträume beschränkt)
 - Aufhebungsuntersuchungen
- Festlegen von Desinfektionspunkten und erstellen entsprechender Karten usw. (TSN)
- Seuchenschilder
 - Herstellung/Bereitstellung
 - Aufstellen (V: Gemeinde)
 - Kontrolle über Ordnungsämter (V: Gemeinde)
 - Abbau (V: Gemeinde)
 - Versetzen (V: Gemeinde)
- Bewachen von Seuchenbetrieben (Polizei, extern)
- Zustellen von Tierseuchenverfügungen (z.B. durch Mitarbeiter S2, Einsatzkräfte, bzw. geschultes Personal
 - Merkblätter hierzu aus TSN- online
- Aufbau, Betrieb, Abbau von Desinfektionsschleusen an Seuchengehöften (ausgeführt z.B. durch Feuerwehr, THW, o.a.) (V: Landwirt, ggf. Unterstützung)
- Aufbau, Betrieb, Abbau von Desinfektionsschleusen, 1000m Bereich und an übrigen Desinfektionspunkten (ausgeführt z.B. durch Feuerwehr, THW, o.a.)
- Durchführung und Überwachung der Sperrmaßnahmen (z.B. durch Einsatzkräfte der Gemeinden)
- epidemiologische Ermittlungen
 - Seuchenbetriebe
 - Kontaktbetriebe
- incl. Bestandsdiagnostik (durch Tierärzte)
- Durchführung der Schätzung (durch Tierärzte)
- Personelle Unterstützung bei
 - Tötung
 - Impfung
 - Kadaververladung
- Probenahme im Seuchengehöft

Gefahrenabwehrplan Tierseuchenbekämpfung

- Überwachung der Tötung (durch Tierärzte) – vertragliche Bindung der vetcon
- Entsorgung der Tierkadaver (Fa. SecAnim)
- Überwachen des Abtransports/ Reinigung/ Desinfektion TBA
- Anordnung/Überwachung und Abnahme der Reinigung und Desinfektion im Seuchenbetrieb (durch Tierärzte)
- Überwachung Fahrzeugverkehr –Tiertransporte– (Polizei)
- Organisation der Untersuchungen / Probennahmen in gemäßregelten Gebieten incl. Aufhebungsuntersuchungen (d. Tierärzte)
- Durchführung von Impfungen (d. Tierärzte)
- Durchführung von Bestandsüberprüfungen (d. Tierärzte)
- Entsorgen Abwässer der Desinfektionsschleusen
- Entsorgung kontaminierter Gegenstände
- Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen, usw. (über Veterinäramt, Ordnungsämter)

S4 VERSORGUNG

- Organisation von Transporten/Transportmitteln, z.B. für
 - Proben
 - Material
 - Personal
 - Kurierdienste
- Materialbeschaffung und Materialausgabe für Schutzkleidung und Ausrüstung
 - Proben
 - Tötung
 - (Impfung)
 - Desinfektion
 - Dekontamination
- Organisation/Bereitstellen von Lagerraum
- Bereitstellen von Möglichkeiten zur Reinigung und Desinfektion von Personal und Material vor Ort (von Feuerwehr, THW, o.a.)
- Kadaverbeseitigung

Adressenlisten (z. Zt. in Papierform, werden noch elektronisch bereitgestellt) und die aktuelle DVG- Liste für zugelassene Desinfektionsmittel werden im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vorgehalten

S5 PRESSE- UND MEDIENARBEIT

- sammeln, auswählen und aufbereiten von aktuellen Informationen aus dem Einsatzgeschehen der Tierseuchenbekämpfung
- erfassen, dokumentieren und auswerten der Presse- und Medienlage am Schadensort und in den Medien
- zusammenstellen/vorbereiten von taktisch/operativen Daten
 - für Presse- und Medieninformationen
 - für Internetinformationen

Gefahrenabwehrplan Tierseuchenbekämpfung

- für den Betrieb einer „Hotline“ als Bürgertelefon
- bezüglich Verkehrsführungen / Straßensperrungen / o.ä.
- zum Erstellen, Verteilen, Aktualisieren von Infoblättern / Flyern
- beratende Tätigkeit durch den Amtstierarzt

6.5 EINSATZORGANISATION

6.5.1 EINSATZABSCHNITTE (EA)

Der Einsatzabschnitt (EA) ist ein nach taktischen Erfordernissen festgelegter Teil oder Aufgabenbereich einer Einsatzstelle. Er kann örtlich oder durch die Art der Einsatz Tätigkeit begrenzt sein.

Dem Einsatzabschnitt (EA) steht eine für die technisch-taktische Einsatzdurchführung verantwortliche Führungskraft vor.

Im Bedarfsfall wird die Einsatzabschnittsführung

- *auf Anforderung des Einsatzabschnittsführers und/oder*
- *auf Grund der fachspezifischen/veterinärmedizinischen/hygienischen Erfordernisse*

durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unterstützt.

6.5.2 UNTEREINSATZABSCHNITTE (UA)

Je nach Schadensereignis kann die Einsatzstelle in mehrere Einsatzabschnitte unterteilt sein. Ist es zweckmäßig, diese Einsatzabschnitte (EA) weiter zu unterteilen, so werden Unterabschnitte gebildet.

Dem Unterabschnitt (UA) steht eine für die technisch-taktische Einsatzdurchführung verantwortliche Führungskraft vor.

Im Bedarfsfall wird die Unterabschnittsführung

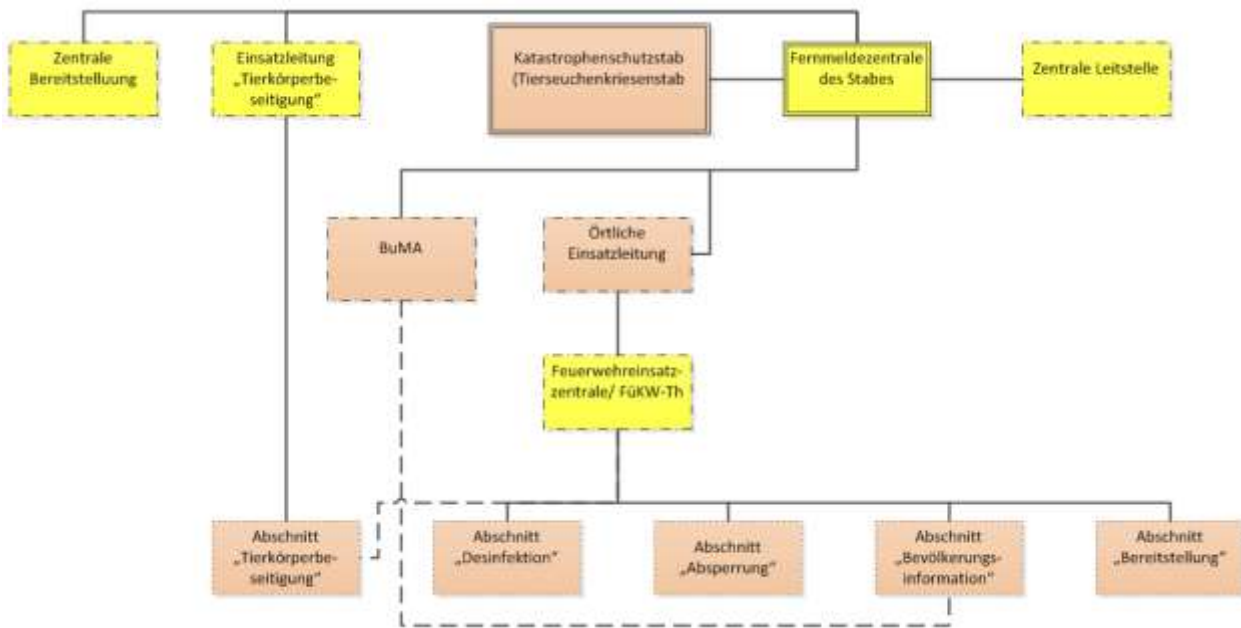
- *auf Anforderung des Unterabschnittsführers und/oder*
- *auf Grund der fachspezifischen/medizinischen/hygienischen Erfordernisse*

durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unterstützt.

6.5.3 ORGANISATIONSBEISPIEL

Nachfolgend wird ein beispielhaftes Organigramme bezüglich der möglichen Anordnung von Einsatzabschnitten (EA) für den Schadensfall „Tierseuche“ dargestellt:

Gefahrenabwehrplan Tierseuchenbekämpfung



7. LESE- UND ANWENDUNGSHINWEISE

Der vorliegende Gefahrenabwehrplan Tierseuchenbekämpfung im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist fachspezifischer Bestandteil der Gefahrenabwehrplanung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit und Anwendbarkeit wurde bei der Erstellung dieses Gefahrenabwehrplans auf die weibliche Schreibform (bei z.B. Funktionsbezeichnungen und Aufgabenbeschreibungen) verzichtet.

Der Gefahrenabwehrplan Tierseuchenbekämpfung im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist laufend und insbesondere bei beeinflussenden Änderungen auf Richtigkeit zu überprüfen, sowie ggfs. zu berichtigen und zu ergänzen. Alle beteiligten Stellen werden ersucht, notwendige Aktualisierungen und Änderungen dem Verfasser (siehe: Unterzeichner) schriftlich mitzuteilen.

8. INKRAFTTRETEN

Der Gefahrenabwehrplan Tierseuchenbekämpfung mit den Anlagen tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Strubl
Fachbereichsleiterin
Öffentliche Ordnung und
Sicherheit, Umwelt

Zschimmer
Amtsleiter
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt